

Vorwort

Sicherungsverwahrung – eine signifikante Irrationalität unserer Zeit

“Wegschließen – und zwar für immer!” bildet den harten staatlichen Gegensatz zur biblischen Auffassung vom Menschen als dem Ebenbild Gottes (Genesis 1, 26), der heutzutage in die Unantastbarkeit der Menschenwürde mündet, deren Schutz die Aufgabe aller staatlichen Gewalt ist (GG Artikel 1, Absatz 1).

Die Konzepte der christlichen Ethik und der Menschenrechte bilden die Grundlage für die beiden Stellungnahmen, die von den unterzeichneten Organisationen voll und ganz getragen werden.

“Sicherungsverwahrte, das sind doch nur ‚peanuts‘ angesichts ihrer geringen Zahl”, würde ein Statistiker uns als Kritikern der Sicherungsverwahrung sagen. “Das mit der geringen Zahl stimmt”, würden wir entgegnen, “aber es gibt einen gewaltigen Zuwachs”. Nach der letzten Statistik des BMJ gab es am 31.8.2002 insgesamt 289 Sicherungsverwahrte – gegenüber 1997, dem Vorjahr der seit langem ersten Verschärfung der Anordnung von Sicherungsverwahrung, aber immerhin ein Anstieg von 55 Prozent. “Und letztendlich”, so würden wir sagen, “ist die Zahl nicht ausschlaggebend. Jeder einzelne Fall ist für uns ein Verstoß gegen die Werte christlicher Ethik, eine Verletzung der Menschenwürde und Menschenrechte”. Natürlich würden wir auch sagen, dass die verschärfte Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung im Trend mit anderen Gesetzesverschärfungen oder dem enormen Anstieg der Gefangenenanzahl in Deutschland liegt.

Nicht wenige dürften uns kritisch fragen: “Und wo bleiben die Opfer? Für die solltet ihr euch besser einsetzen, indem ihr für das Wegsperrten der Täter auf immer eintretet”. Auch auf diese Frage gilt es, differenzierte Antworten zu geben, wie sie sich in den Stellungnahmen finden.

Da ist aber noch etwas anderes an der Sicherungsverwahrung, das so attraktiv ist. Sie suggeriert der Allgemeinheit größere Sicherheit. Als technokratische (Schein-)Lösung liegt sie im Trend unserer postmodernen, neoliberal zunehmend deregulierten Gesellschaft. Man erinnere sich an den Harvard-Ökonomen Freeman und dessen Worte “Die Langzeitarbeitslosen in Europa mögen Arbeitslosengeld erhalten – wir in den USA stecken sie ins Gefängnis”.

Just hier liegt für uns des ‚Pudels Kern‘, in der Koppelung des Wegsperrens mit der neoliberalen, sozial ausschließenden Ökonomie. Der freie Markt schafft dermaßen große Unsicherheiten, dass er der Ergänzung durch den starken Staat bedarf, der Sicherheit suggeriert.

Rationale Argumente für die Sicherungsverwahrung gibt es nicht. Folgte man der Rationalität, müsste man sie auf der Stelle abschaffen. Insofern folgen die beiden Stellungnahmen nicht der irrationalen populistischen Anbieterei, wie sie in den Massenmedien gang und gäbe ist. Einer Anbieterei, nach der viele Politiker gegenüber einer verunsicherten Öffentlichkeit Handlungsfähigkeit demonstrieren – mit immer härteren Eingriffen in die Menschenrechte und Angriffen auf die christliche Werte. Sie spielen, ebenso wie viele Massenmedien, auf der Klaviatur allseitiger Sehnsucht nach Sicherheit, die in einer ökonomisch und sozial zunehmend unsicheren Zeit immer größere Dimensionen annimmt. Dass dieses Spiel ein Spiel mit dem Feuer ist, das in einem Flächenbrand von Sicherheitshysterie über uns hinwegfegen kann, ein Feuer, von dem nicht nur die Täter, sondern um ein vieles Mehr wir alle als ebensolche Ebenbilder Gottes und Träger von Menschenrechten betroffen sind, wird in der veröffentlichten Meinung kaum noch thematisiert.

In diesem Sinne für Rationalität, für christliche Werte, für die Menschenrechte!

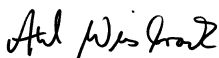
Freiburg, Schwerin, Berlin im Mai 2003



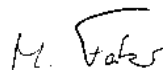
Prof. Werner Nickolai
Vorsitzender der Katholischen
Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe



Dr. Hartwig Daewel
Vorsitzender der Evangelischen Konferenz für
Straffälligenhilfe



Axel Wiesbrock
Vorsitzender der Katholischen Konferenz der
Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten in
der BRD



Martin Faber
Vorsitzender der Evangelischen Konferenz für
Gefängnisseelsorge in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Sicherungsverwahrung: Zur Renaissance eines verdachtsbegründeten Rechtsinstituts.....	4
1. Aktuelle Diskussion und gesetzliche Änderungen.....	4
2. Hintergrund der Diskussion.....	7
3. Geschichte, rechtliche Verankerung und Zielsetzung der Sicherungsverwahrung.....	9
4. Umfang der Sicherungsverwahrung.....	14
5. Sicherungsverwahrung im europäischen Vergleich.....	16
6. Probleme der Praxis der Sicherungsverwahrung.....	17
7. Fallstricke der Sicherungsverwahrung.....	22
8. Folgerungen	32
9. Mögliche Alternativen.....	34
Sachen können verwahrt werden – Menschen nicht!.....	37
1. Biblisch theologische Grundüberzeugungen.....	38
1.1. Der Mensch als Ebenbild Gottes.....	38
1.2. Erlösung für Täter und Opfer.....	38
1.3. Wider die Spirale der Vergeltung.....	39
1.4. Pläne des Heils, nicht des Verderbens.....	39
2. Grundsätzliche Bedenken gegenüber der Sicherungsverwahrung.....	40
2.1. Folgen für die Sicherungsverwahrten.....	41
2.2 Die Illusion totaler Sicherheit.....	41
2.3 Das Leid der Opfer und der Täter ernst nehmen.....	42
3. Gefängnisseelsorge als Dienst an der Gesellschaft.....	43

Sicherungsverwahrung: Zur Renaissance eines verdachtsbegründeten Rechtsinstituts¹

1. Aktuelle Diskussion und gesetzliche Änderungen

Seit Ende der 90er Jahre rückt ein Rechtsinstitut aus den Tiefen des Strafrechts wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, dem in der Vergangenheit kaum Beachtung zuteil wurde: die Sicherungsverwahrung. In parlamentarischen Debatten wurde und wird um die Notwendigkeit und die Voraussetzungen für ihre Anordnung gestritten. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten vom 26. Januar 1998 kam es schließlich zu einer ersten Reform der Sicherungsverwahrung. Die wesentlichen Änderungen betreffen insbesondere die Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten in der Sicherungsverwahrung, die erleichterte Unterbringung von rückfälligen Sexual- und Gewaltstraftätern bereits nach dem ersten Rückfall und die Aufhebung der bislang geltenden Beschränkung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre. Diese Verschärfungen der Regelungen zur Sicherungsverwahrung stützen sich auf die politische Erkenntnis, dass "allein durch eine Verbesserung der Therapiemaßnahmen innerhalb und außerhalb des Vollzugs kein ausreichender Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern erreicht werden kann".²

Im Sommer 2001 standen dann im Bundesrat mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung an, die die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zum Ziel hatten. Wenn aus Erkenntnissen, die während der Zeit der Verbüßung der Freiheitsstrafe gewonnen wurden, hervorgehe, dass die

1 Der Text beruht auf dem Diskussionspapier einer Ökumenischen Arbeitsgruppe in der Helmut Bunde, P. Günter Danek, Heinz-Peter Echtermeyer, Eleonore Leddin, Tobias Müller-Moning, Werner Nickolai, Dr. Richard Reindl und Prof. Dr. Hartmut-Michael Weber mitgearbeitet haben. Für diese Broschüre wurde er von Richard Reindl und Hartmut-Michael Weber überarbeitet und ergänzt.

2 Bericht des Rechtsausschusses BT-Drs. 13/9062 vom 13.11.1997.

Gefährlichkeit vor allem von Sexualstraftätern fortbestehe, solle das Vollstreckungsgericht die Möglichkeit erhalten, Sicherungsverwahrung anzuordnen. Nach Meinung des Bayerischen Staatsministers der Justiz wird auf diese Weise eine "gefährliche Gesetzeslücke" geschlossen und der Schutz der Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Straftätern verbessert.³ Auch in der Zielsetzung des am 20. Februar 2001 beschlossenen Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter wird rekuriert auf diese "Lücke im Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern, die zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt sind, die formellen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung erfüllen, sich im Vollzug der Freiheitsstrafe als besonders rückfallgefährdet erweisen und im Fall der Haftentlassung elementare Rechtsgüter anderer erheblich gefährden".⁴

Bislang können die Gerichte zwar gegen besonders gefährliche Straftäter eine Sicherungsverwahrung, die sich an die Strafhaft anschließt, verhängen. Aber nur im Erkenntnisverfahren, also zum Zeitpunkt der Verurteilung. Nach geltendem Bundesrecht muss ein Verurteilter aber auch dann, wenn er erst nach der Verurteilung, also im Vollstreckungsverfahren als "gefährlich" im Sinne des § 66 StGB und als "nicht therapierbar" bzw. "nicht resozialisierbar" beurteilt wird, nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe entlassen werden.

Nachdem die Bemühungen der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen um die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch Bundesrecht absehbar gescheitert waren,⁵ hat Baden-Württemberg mit dem Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäterunterbringungsgesetz - StrUBG) vom 20. Februar 2001 - kurz vor Ende der Legislaturperiode - als bisher einziges Bundesland einen landesrechtlichen Sonderweg beschritten, um die sichere Verwahrung erheblich rückfallgefährdeter und gefährlicher Straftäter zu gewährleisten. Ihre in dieser Materie heftig umstrittene Gesetzgebungskompetenz⁶ stützt die Landesregierung Baden-Württemberg

3 vgl. Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz am 2. Juni 2000.

4 Gesetzentwurf der Landesregierung Baden-Württembergs über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, LT-Drs. 12/5911, vom 17. Januar 2001.

5 Bereits 1998 wurde ein entsprechender Gesetzesantrag aus Bayern im Bundesrat abgelehnt.

6 vgl. zur verfassungsrechtlichen Kritik Jörg Kinzig, "Als Bundesrecht gescheitert - als Landesrecht zulässig? Das neue baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung

auf die Auffassung, es handle sich um eine Gefahrenabwehr, die in die Landeszuständigkeit falle.

In der Sache erlaubt das Straftäterunterbringungsgesetz der zuständigen Strafvollstreckungskammer die Anordnung einer Unterbringung von Personen, die mit Ausnahme des "Hangs zu erheblichen Straftaten"⁷ die Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB erfüllen, "wenn aufgrund von Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, davon auszugehen ist, dass von dem Betroffenen eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht, insbesondere weil er im Vollzug der Freiheitsstrafe beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 des Strafvollzugsgesetzes) verweigert, namentlich eine rückfallvermeidende Psycho- oder Sozialtherapie ablehnt oder abbricht" (§ 1 Abs. 1 StrUBG). Antragsberechtigt für die Unterbringung ist die Justizvollzugsanstalt, in die der Betroffene eingewiesen ist. Die Entscheidung muss im Abstand von zwei Jahren gerichtlich überprüft werden.

Neben Baden-Württemberg, das mit diesem Gesetz zunächst Fakten geschaffen hat, bemühen sich insbesondere Bayern und Hessen um eine landesrechtliche Regelung. Aber auch Berlin möchte für die Gerichte die Möglichkeit schaffen, nach dem Urteil zu einer zeitigen Freiheitsstrafe noch Sicherungsverwahrung verhängen zu können.⁸

Ob es bei dieser bislang jüngsten Verschärfung der Sicherungsverwahrung bleiben wird, darf bezweifelt werden, denn es liegen bereits Forderungen von manchen Politikern auf dem Tisch, die bei einer Verurteilung wegen Vergewaltigung und Tötung zusätzlich zur Freiheitsstrafe grundsätzlich die lebenslange Sicherungsverwahrung vorsehen, um jegliches Rückfallrisiko auszuschließen.⁹

besonders rückfallgefährdeter Straftäter", in *Neue juristische Wochenschrift*, Heft 20 (2001), S. 1455 ff.; Frieder Dünkel und Angela Kunkat, "Der Staat als Sicherheitsrisiko?", in *Neue Kriminalpolitik* Heft 3 (2001), S. 16 ff.; Ulrich Eisenberg, "Nachträgliche Sicherungsverwahrung?", in *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* Heft 3 (2001), S.131 ff.

7 § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

8 vgl. *Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz* Nr. 29/2001 vom 25. April 2001.

9 vgl. *Spiegel-online* vom 9. Juli 2001.

Was aber bildet den Hintergrund für diese beispiellose Verschärfung der Vorschriften der Sicherungsverwahrung, die ja nicht isoliert zu sehen sind, sondern eingebettet sind in eine generelle Verschärfung des Strafrechts, insbesondere des Sexualstrafrechts?¹⁰

2. Hintergrund der Diskussion

Nicht erst die jüngsten Äußerungen des deutschen Bundeskanzlers im medialen Sommerloch 2001, der für Sexualstraftäter die Losung "Wegsperrten – und zwar für immer!" ausgab, haben die Sicherungsverwahrung wieder hoffähig gemacht. War der konkrete Hintergrund der Äußerungen der zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärte gewaltsame Tod der achtjährigen Julia in Hessen, hatten schon seit 1996 medial verstärkte Einzelfälle im Gefolge der belgischen Dutroux-Affäre die Politik veranlasst, die Strafdrohungen vor allem für Sexual- und Gewaltstraftaten zu erhöhen und die bedingte Entlassung entsprechend Verurteilter zu erschweren. Diese Gesetzesänderungen, insbesondere die Verschärfung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung, waren eine Reaktion des Bundesgesetzgebers auf die in den Medien ausgetragene Debatte und wurden zum größten Teil entgegen dem Rat kriminologischer und forensisch-psychiatrischer Fachwissenschaftler und/oder ohne jegliche Beteiligung einschlägiger wissenschaftlicher empirischer Disziplinen vorgenommen.¹¹

Rückblende

Im Sommer 1996 verhaftete die belgische Polizei Marc Dutroux und befreite zwei Mädchen aus dem Kellerverlies eines Hauses bei Charleroi. Dutroux soll jahrelang Kinder missbraucht, Videoaufnahmen für pornographische Zwecke angefertigt und mehrere Mädchen ermordet haben. Nach und nach wurde aufgedeckt, dass Dutroux kein Einzeltäter war. Hinter ihm standen ehrenwerte Mitglieder aus Politik und Gesellschaft. Der Fall er-

¹⁰ vgl. dazu auch die erhebliche Erhöhung der Strafrahmen für entsprechende Delikte bzw. die Schaffung neuer Straftatbestände im 6. Strafrechtsreformgesetz, ebenfalls am 26. Januar 1998 vom Deutschen Bundestag beschlossen.

¹¹ vgl. Heinz Cornel, "Strafe als Medium der Ausgrenzung: Schärfere Gesetze, längere Haftzeiten - Was bringt die Zukunft?", in *Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe unter schwierigen Bedingungen*, Hg. Werner Nickolai und Richard Reindl, Freiburg 2001, S. 76f.

schütterte die belgische Gesellschaft und bewirkte einen nachhaltigen Vertrauensverlust in die staatlichen Institutionen.

Kurz danach, im Herbst 1996, wurde die siebenjährige Natalie aus Epfach in Bayern Opfer eines Sexualmords. Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Belgien löste dieser Fall eine bundesweite Debatte um einen besseren Schutz von Kindern vor Sexualtätern aus.

In der Folge dieser beiden Ereignisse wurde und wird in den Massenmedien eine beispiellose Berichterstattung über das Thema sexueller Missbrauch und Sexualmord an Kindern inszeniert, die in der Regel die gebotene Differenzierung vermissen lässt. So wird kaum mehr unterschieden zwischen den verschiedenen Sexualdelikten oder den unterschiedlich motivierten Taten. Jeder weitere Einzelfall wurde in den folgenden Monaten und Jahren in Beziehung zu den vorangegangenen gesetzt und mit Forderungen nach besserem Schutz vor diesen Tätern und einer Verschärfung der Gesetze verknüpft. Zum Teil wird der Eindruck erweckt, als ob die Sexualkriminalität immens zugenommen habe und Vergewaltigung und Sexualmorde an Kindern unerträglich angestiegen seien. Diesem Problem kämen Polizei und Staatsanwaltschaft mit herkömmlichen Mitteln nicht mehr bei; die Gerichte entschieden viel zu lasch und vernachlässigten den Schutz der Bevölkerung bzw. opferten die Sicherheit der Bevölkerung der Resozialisierung der Täter und ihren eigenen hehren juristischen Prinzipien.

Nimmt man die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik als Indikator für die Entwicklung der Sexualmorde in den letzten Jahrzehnten, so wird man unschwer erkennen, dass die Zahl der Sexualmorde abgenommen hat (1971: 77; 1981: 81; 1991: 42; 2000: 27)¹². Insbesondere in den Jahren der extensiven medialen Berichterstattung 1996 bis 1998 gab es de facto einen starken Rückgang (1996: 34; 1997: 18; 1998: 20). Das, was in den Medien an Kriminalitätssteigerung und Bedrohungsszenarien suggeriert wurde, entpuppt sich bei empirischer Betrachtung als "virtuelle Kriminalitätswelle".¹³ Während die Zahl der Sexualmorde zwischen 1971 und 2000 auf

12 Berechnet nach den Daten der *Polizeilichen Kriminalstatistik*, Hg. Bundeskriminalamt, Wiesbaden.

13 Detlev Frehsee, "Kriminalität in den Medien - Eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art", in *Kriminalität in den Medien. 5. Kölner Symposium*, Hg. Bundesministerium der Justiz, Mönchengladbach 2000, S. 31.

fast ein Drittel sank, stieg die Zahl der Presseberichte über sexuellen Kindesmissbrauch um das zehnfache.¹⁴

Diese Diskrepanz zwischen der registrierten und der medial vermittelt wahrgenommenen Bedrohung durch Sexualstraftaten wird üblicherweise auch als Moralpanik bezeichnet. Die verzerrte Wahrnehmung von einzelnen besonders spektakulären Geschehnissen, die durch die verschiedenen Medien selektiv vermittelt werden, beeinflusst auch die daran anknüpfenden gesellschaftlichen und politischen Aktivitäten. So gesehen erweisen sich "politische Initiativen und speziell auch Gesetzgebungsaktivitäten ... bei näherer Betrachtung vielfach als Folge von besonders spektakulären und skandalösen Einzelereignissen, die im Rahmen des sogenannten politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs eine besondere Problematisierungskarriere erleben."¹⁵

Sehr eindrucksvoll hat dieser politisch-publizistische Verstärkerkreislauf bei der Verschärfung des Sexualstrafrechts durch die beiden Gesetze vom 26. Januar 1998 sein Funktionieren unter Beweis gestellt. Dass der Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetze zudem in den beginnenden Wahlkampf für die Bundestagswahlen 1998 fiel, war dann wohl kaum mehr ein Zufall.

3. Geschichte, rechtliche Verankerung und Zielsetzung der Sicherungsverwahrung

Geschichte

Mit dem "Gewohnheitsverbrechergesetz"¹⁶ vom 24. November 1933 wurde unter den Nationalsozialisten die Sicherungsverwahrung eingeführt. Das "Volksganze" sollte mit unerbittlicher staatlicher Autorität vor dem Ver-

14 vgl. Werner Rüter, "Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern", in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81, Heft 4 (1998), S. 247.

15 S. 248.

16 *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* vom 24.11.1933.

brecher geschützt werden.¹⁷ Während der NS-Zeit wurden etwa 15.000 bis 16.000 Menschen sicherungsverwahrt.¹⁸

Mit der Einführung des Gewohnheitsverbrechergesetzes hatten die Nationalsozialisten eine Jahrzehnte lang dauernde Debatte um die Sicherungsverwahrung vorläufig beendet und waren über die bis dato vorgelegten Gesetzentwürfe weit hinausgegangen. Ein Teil dieser 'entarteten' Regelungen ist trotz der Bereinigung durch die Strafrechtsreform von 1969 bis heute erhalten geblieben.¹⁹ So war zum Beispiel der "Hang" schon unter den Nationalsozialisten das zentrale Definitionselement des "Gewohnheitsverbrechers". Für Roland Freisler, den späteren Präsidenten des terroristischen Volksgerichtshofs sollte das "schneidige Schwert der Sicherungsverwahrung [...] entartete und verkommene Personen daran hindern, ihren entarteten Trieben oder ihrer Hemmungslosigkeit zu frönen".²⁰

Konzeptionell geht die Sicherungsverwahrung allerdings auf Franz von Liszt (1882) zurück, der für die "unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher" die unbestimmte "Strafknechtschaft" mit strengstem Arbeitszwang, Bestrafung mit Prügelstrafe, Einzelhaft mit Dunkelarrest und strengem Fasten vorsah. Für ihn waren die Gewohnheitsverbrecher "das bedeutendste und gefährlichste [Glied] in jener Kette von sozialen Krankheitserscheinungen, welche wir unter dem Gesamtnamen des Proletariats zusammenzufassen pflegen".²¹

Rechtliche Verankerung

Nach dem Gesetz ist Sicherungsverwahrung keine Strafe, sondern eine Maßregel der Sicherung und Besserung. In ihr können schuldfähige und vermindert schuldfähige Personen untergebracht werden. Sowohl nach der

17 vgl. L. Schäfer, O. Wagner und J. Schafheutle, *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung*, Berlin, 1934, S. 35, zit. nach Jörg Kinzig, *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand*, Freiburg 1996, S. 18.

18 vgl. BT-Drucksache 13/7766, S.1.

19 vgl. Jörg Kinzig, *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand*, Freiburg 1996, S. 28

20 Roland Freisler, "Ein Querschnitt durch Fragen der Sicherungsverwahrung", in Roland Freisler u.a., *Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung*, Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 7 (1938), S. 7.

21 Franz von Liszt, *Der Zweckgedanke im Strafrecht: Gehalten als akademische Antrittsrede in Marburg 1882 ("Marburger Programm")*, Reprint Frankfurt a.M. 1968, S. 32 ff.

alten wie nach der neuen Fassung des § 66 Abs. 1 StGB kann Sicherungsverwahrung zusätzlich zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angeordnet werden, wenn erstens der Täter vor der neuen vorsätzlichen Tat schon zweimal wegen vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist (Vorverurteilungen), wenn der Täter zweitens wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt hat oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung oder Besserung befunden hat (Vorverbüßung) und drittens "die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist".

Nach § 66 Abs. 2 StGB alter wie neuer Fassung kann ferner gegen jemanden wegen dreier vorsätzlicher Straftaten, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat und sofern er für eine oder mehrere diese Straftaten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurde, Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Vorverurteilungen oder Vorverbüßung angeordnet werden, sofern das Gericht die erwähnte "Gesamtwürdigung" als "für die Allgemeinheit gefährlich" vornimmt.

Der durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 neu hinzugefügte Abs. 3 des § 66 StGB enthält eine Reihe sogenannter Katalogstraftaten. Es sind dies die zu meist neugefassten §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 und § 323a StGB,²² soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der übrigen Katalogstraftaten ist. Eine wesentliche Neuerung in Absatz 3 ist nun, dass schon gegen jemand, der lediglich zwei jener Katalogstraftaten begangen und für diese jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat, unter der Voraussetzung, dass er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird, Sicherungsverwahrung angeordnet

²² Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174), von Gefangenen, behördlich Verwahrten und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a), unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b), unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c); Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176), Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 Abs. 1 bis 3), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180), Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182), Gefährliche Körperverletzung (§ 224), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 Abs. 1 oder 2), Vollrausch (§ 323 a).

werden kann, sofern allein die schon angeführte "Gesamtwürdigung" zu dem Ergebnis führt, er sei "für die Allgemeinheit gefährlich". Vorverurteilungen oder Vorverbüßungen sind für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Begehung von Katalogstraftaten nicht erforderlich.

Die wohl wichtigste Änderung aber betrifft die Dauer der Unterbringung (§ 67d StGB). Nach der alten Fassung durfte die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre nicht übersteigen. Die neue Fassung des § 67 d Abs. 3 sieht dies indes nicht mehr vor. Das Gericht erklärt nunmehr die Sicherungsverwahrung nach Ablauf von zehn Jahren nur dann für erledigt, "wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden". Diese Neuregelung wird rückwirkend auch auf Fälle angewandt, in denen Sicherungsverwahrung noch unter der alten Regelung (Höchstfrist zehn Jahre bei erstmaliger Unterbringung) angeordnet wurde. Eine mögliche Aussetzung der Sicherungsverwahrung wird nach der neuen wie nach der alten Regelung in mindestens zweijährigem Turnus gerichtlich geprüft (§ 67 e Abs. 2 und 3).

Zielsetzung

Sicherungsverwahrung tritt zusätzlich zur Strafe, deren Bemessung auf der Grundlage der Schuld des Täters und der Wirkungen erfolgt, die von der Strafe künftig für das Leben des Täters zu erwarten sind (§ 46 StGB). Das heißt, alle strafbegründende Schuld hat der Verurteilte durch den positiv-spezialpräventiven, an 'Resozialisierung' (Vollzugsziel, § 2 StVollzG) ausgerichteten Vorwegvollzug der Strafe ausgeglichen, bevor er die Sicherungsverwahrung antritt.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist an bestimmte (Vorverurteilungen, Vorverbüßung, Katalogstraftaten) und zusätzlich unbestimmte Bedingungen (Gesamtwürdigung als Hangtäter und für die Allgemeinheit gefährlich) geknüpft, die den Verdacht der künftigen Begehung erheblicher Straftaten begründen. Mit der an den Vorwegvollzug der Strafe anschließenden Sicherungsverwahrung erfolgt nun ein Bruch des Strafzwecks, der Schwenk von einer positiv-spezialpräventiven zu einer negativ-spezialpräventiven Zwecksetzung; so gilt nach § 130 StVollzG das Vollzugsziel des § 2 StVollzG nicht für Sicherungsverwahrte. Die sichere Verwahrung soll nun die Gesellschaft vor dem als "gefährlich" vermuteten Täter schützen, sie

soll ihn unschädlich machen. Unter diesem Schutzaspekt dauert sie so lange an (gerichtliche Überprüfung mindestens alle zwei Jahre), bis eine solche Gefahr nicht mehr gesehen wird.

Abgrenzung zu anderen freiheitsentziehenden Maßregeln

Während Sicherungsverwahrung gegen schuldfähige und vermindert schuldfähige Täter angeordnet werden kann, richtet sich die Anordnung der beiden anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 63 StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; § 64: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) gegen schuldunfähige bzw. vermindert schuldfähige Täter.

Maßgeblich für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist nach § 63 Abs. 1 StGB ferner, dass "die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist". Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist nach § 64 Abs. 1 StGB erforderlich, dass jemand im Rausch oder aufgrund seines Hanges, "alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu nehmen" eine rechtswidrige Tat begangen hat. Das Gericht ordnet die Unterbringung des Täters sodann an, "wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird".

Vergleicht man die beiden Maßregeln nach § 63 und 64 StGB mit der Sicherungsverwahrung, so fällt auf, dass die Sicherungsverwahrung erst im Anschluss an die verbüßte Strafe vollstreckt werden kann, die beiden anderen Maßregeln aber grundsätzlich vorher, und dass die Dauer ihres Vollzugs zudem auf die Strafe angerechnet wird.

Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bedarf es zwar eines "Hanges", nicht aber der "Gefährlichkeit". Die Eingriffsschwelle liegt hier also niedriger, dafür ist im Gegenzug angesichts der begrenzten Verweildauer von zwei Jahren eine mindestens halbjährliche Überprüfung der Aussetzung vorgesehen.

Bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus spricht das Gesetz dagegen – und zwar ohne irgendwelche Einschränkungen wie Vorverurteilungen, Vorverbüßung oder Katalogstraftaten – von einer "Gesamtwürdigung" und einem "Zustand" der "erhebliche rechtswidrige Taten" erwarten lässt und der damit verbundenen "Gefährlichkeit". Mit den

erheblichen Taten muss der Täter jedoch nicht – wie bei der Sicherungsverwahrung – die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder schweren wirtschaftlichen Schaden angerichtet haben. Verglichen mit der Sicherungsverwahrung ist die Eingriffsschwelle des § 63 StGB also eindeutig niedriger. Ferner geht der Gesetzgeber, obwohl die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ebenso wie die Sicherungsverwahrung an keine Obergrenze gebunden ist, offenbar eher von möglichen Änderungen des "Zustands" aus, wenn die Aussetzung der Unterbringung mindestens jährlich (Sicherungsverwahrung mindestens alle zwei Jahre) überprüft wird. All dies leistet der Auffassung Vorschub, bei den Sicherungsverwahrten handle es sich eher um 'hoffnungslose Fälle'.

4. Umfang der Sicherungsverwahrung

Häufigkeit der Anordnung

Von 1977 bis 1987 wurde Sicherungsverwahrung zunehmend seltener angeordnet (vgl. Tabelle 1). Wahrscheinlich ist dies als späte Auswirkung der Strafrechtsreform 1969 (restriktivere Verhängungskriterien, Abschaffung des "gefährlichen Gewohnheitsverbrechers") zu interpretieren. Es folgte eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau. Von 1997 auf 1998 gibt es allerdings einen Sprung von 46 auf 61 Anordnungen, offenbar eine Reaktion der Richterschaft auf die leichtere Anordnung der Sicherungsverwahrung seit Ende Januar 1998.²³ Für 1999 ist wiederum eine leichte Abnahme zu verzeichnen.

Tabelle 1

Verurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (alte Bundesländer, Berlin ab 1995 als Gesamt-Berlin)

Jahr	1977	1987	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Anordnungen SV	51	39	40	45	46	46	61	55

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), *Strafverfolgung: Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten*, Wiesbaden.

²³ Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998.

Anzahl der Untergebrachten

Nach Tabelle 2 sank die Belegung der Sicherungsverwahrten von 337 im Jahre 1975 auf 225 im Jahre 1987. Auch hier dürfte es sich um eine Nachwirkung der Reform aus dem Jahre 1969 handeln. Die Belegung fiel sodann weiter bis auf 172 im Jahre 1996 und stieg von 1998 wieder rasant an bis auf 252 im Jahre 2000. Dieser Anstieg dürfte auf restriktiver gehandhabte Aussetzungen im Zuge der jüngsten Reform (Januar 1998) zurückzuführen sein. Betrachtet man den Unterschied zwischen der Anzahl der Anordnungen und der Zahl der Untergebrachten, so darf man schließen, dass die Gesetzesreform vom Januar 1998 von den Gerichten vor allem dazu genutzt wurde, die Aussetzung der Sicherungsverwahrung bedeutend restriktiver zu handhaben.

Tabelle 2

In der Sicherungsverwahrung Untergebrachte Sicherungsverwahrung
(alte Bundesländer, Berlin ab 1995 als Gesamt-Berlin)

Jahr	1975	1987	1990	1994	1995	1996	1997	1998	2001
Untergebrachte SV	337	225	182	179	178	172	187	192	252

Quellen: Sicherungsverwahrung (1975-1990): Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4: Strafvollzug. Stuttgart. Zit. n. Kinzig, s.o. Fn 3, S. 131; Sicherungsverwahrung (1994-1998): Stichtagsbelegung 31.3., Bundesminister der Justiz, Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen. Bonn/Berlin. Für das Jahr 2000 wurden die neusten zur Verfügung stehenden Daten derselben Statistik für den Stichtag 31.10.2000 entnommen.

In den neuen Bundesländern gibt es die Sicherungsverwahrung erst seit 1995. Bis zum 31.10.2000 war dort niemand in der Sicherungsverwahrung untergebracht.

Obwohl Sicherungsverwahrung eine recht seltene Sanktion ist, kann für ihre Bewertung nur den Ausschlag geben, ob sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt.

5. Sicherungsverwahrung im europäischen Vergleich²⁴

Der Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik ähnliche Einrichtungen gibt es nach der Übersicht von Kinzig lediglich in der Schweiz und Österreich. In der Schweiz ist ein kontinuierlicher Rückgang bis auf zuletzt 10 ausgesprochene Verwahrungen in der ersten Hälfte der 90er Jahre festzustellen, gerahmt von Bestrebungen um Abschaffung der Sicherungsverwahrung in der bisherigen Form. In Österreich sind seit 1990 nur noch 3 Täter in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter untergebracht. In den Niederlanden setzt man auf längere Freiheitsstrafen und die Unterbringung in der therapeutisch ausgerichteten Maßregel "ter beschikkingstelling", die nach Ablauf von 4 Jahren nicht verlängert werden kann, sondern neu angeordnet werden muss. Diese Maßregel ähnelt der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung.²⁵ In Schweden und Großbritannien wird lediglich über die Länge der Freiheitsstrafe präveniert. Spanien hat die präventive, sichere Verwahrung ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt, da sie gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstößt.²⁶ In Norwegen wurde "forvaring" als Sicherungsverwahrung für strafrechtlich verantwortliche Täter 1963 zum letzten Mal angeordnet, in "sikring" für vermindert Schuldfähige befand sich 1993 keine einzige Person.²⁷ Frankreich kennt seit 1981 keine der Sicherungsverwahrung vergleichbare Sanktion. Ungarn hat die Sicherungsverwahrung 1981 abgeschafft. In Italien weigern sich die Richter nahezu grundsätzlich, Sicherungsverwahrung zu verhängen, weil zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung kein Unterschied festzustellen sei, aber auch, weil ihnen angemessene Prognosemethoden für das Vorliegen von Gefährlichkeit nicht zur Verfügung stünden.

Kinzig resümiert, dass "Sicherungsaspekte entweder durch längere Freiheitsstrafen oder durch therapeutisch orientierte Maßregeln wahrgenommen

24 Soweit nicht anders vermerkt, orientiert sich die Darstellung an Jörg Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 520 ff.

25 vgl. Hartmut-Michael Weber, *Läßt sich die lebenslange Freiheitsstrafe ohne Sicherheits- einbußen abschaffen? Rechtsvergleichendes Gutachten für den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein*, Fulda 1996, S. 22.

26 ebd.

27 ebd.

werden. Eine vornehmlich der Sicherung dienende Maßregel ist in Europa kaum noch anzutreffen".²⁸

6. Probleme der Praxis der Sicherungsverwahrung

Die Neufassung der Sicherungsverwahrung durch das Strafrechtsreformgesetz 1969 sollte klarstellen, dass von der Sicherungsverwahrung nur 'wirklich gefährliche' Täter erfasst werden. Entsprechend wurden die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erheblich enger gefasst. Den Hintergrund für diese restriktivere Fassung bildete die Erkenntnis, dass sich bis in die 70er Jahre überwiegend ungefährliche, gemeinlästige Täter in der Sicherungsverwahrung befanden.²⁹

Da die Sicherungsverwahrung keine Strafe sein, sondern der präventiven Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern dienen soll, bildet den Kernpunkt für ihre Legitimation demzufolge die prognostische Zuverlässigkeit, das künftige Verhalten von gefährlichen Rückfalltätern zu bestimmen. Schließlich ist Sicherungsverwahrung eine präventive Freiheitsentziehung für noch nicht begangene, sondern in der Zukunft vermutete Straftaten. So gesehen erbringt der Sicherungsverwahrte ein dreifaches Sonderopfer für die Allgemeinheit: unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen empirischen Problematik von Prognosen, mit Blick auf das Konzept personalisierter Gefährlichkeit und hinsichtlich des der Sicherungsverwahrung vorgelagerten Vollzugs der Strafe.

a) Empirische Problematik von Prognosen

Kriminalprognosen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen. Bei der Individualprognose münden diese Wahrscheinlichkeitsaussagen in die Alternativen "günstig" oder "ungünstig".³⁰ Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Treffsi-

28 vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 562.

29 m.w.N. Johannes Kern, *Brauchen wir die Sicherungsverwahrung? Zur Problematik des § 66 StGB*, Frankfurt 1997, S. 27.

30 vgl. Bernd Volckart, "Die rechtliche Beurteilung der Kriminalprognose", *Wohin mit den Tätern? Strafvollzug - Psychiatrie - Führungsaufsicht*, Loccum Protokolle 72/98, Hg. Wolfgang Vögele, Loccum 1999, S. 160 ff., 162.

cherheit der Voraussagen ganz entscheidend von der "Basisrate" abhängt, d.h. der Vorkommenshäufigkeit eines gefährlichen Delikts im Rückfall bei den Untersuchten: je geringer die Basisrate, desto geringer die Zuverlässigkeit der Prognosen.

Exkurs: Bedrohung der Gesellschaft durch Rückfälle

Glaut man den Medien, in denen Gewalt- und Sexualkriminalität extrem überrepräsentiert sind, so sieht man sich einer sehr großen alltäglichen Bedrohung ausgesetzt und wundert sich kaum über eine völlig realitätsunangemessene allgemeine Kriminalitätsfurcht.³¹

Bezogen auf die Kriminalstatistik wird die Tötungskriminalität in der Bevölkerung bis zu mehr als hundertfach überschätzt.³² Die Häufigkeit des Auftretens vollendeter Mord- und Totschlagsdelikte in der Bundesrepublik liegt bei einer Tat, zusammen mit vollendeten Fällen von Körperverletzung mit Todesfolge, Kindestötung und fahrlässiger Tötung bei drei Taten pro 100.000 Einwohner und Jahr. Die Rate aller vollendeten Tötungsdelikte hat von 1963 bis 1994 um 20 Prozent abgenommen, Bürgerinnen und Bürger könnten sich also sicherer fühlen vor solchen schlimmen Taten.³³

Für die Bundesrepublik beträgt die einschlägige Rückfallquote nach Entlassung aus einer wegen versuchten oder vollendeten Totschlags oder Mordes verbüßten zeitigen Freiheitsstrafe 1,4 Prozent.³⁴ Diese Quote bewegt sich im Rahmen der Rückfallquoten auch anderer europäischer Länder. Zur Rückfälligkeit bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt eine breit angelegte Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden vor. Für sexuellen Kindesmissbrauch liegt danach die einschlägige Rückfallquote nach einem Zeitraum von 10 Jahren seit der Erstverurteilung bei 20 Prozent, bei den schweren Fällen liegt sie mit 12 Pro-

31 m.w.N. Hartmut-Michael Weber, *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: Für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*, Baden-Baden 1999, S. 277 ff. sowie Hartmut-Michael Weber und Wolf-Dieter Narr, "Der Ruf nach Verschärfung des Sexualstrafrechts: Politische Implikationen eines Bedrohungsszenarios", in *Blätter für deutsche und internationale Politik* 42 (Heft 3), 1997, S. 313-322.

32 So z.B. Helmut Kury, "Die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher und Strafvollzug", in *Strafvollzug und Öffentlichkeit*, Hg. Helmut Kury, Freiburg 1980, S. 113 ff., 136.

33 vgl. Schaubilder 3 und 4 in Weber, 1996 (s.o. Fn 25), S. 47f.

34 vgl. Weber, 1999 (s.o. Fn 31), S. 174 ff.

zent noch darunter. Für die wegen Vergewaltigung Verurteilten ergab sich eine einschlägige Rückfallquote von 14 Prozent.³⁵

Je geringer die Rückfallquote, um so höher die Treffunsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen – so die immer wiederkehrende Aussage wissenschaftlicher Untersuchungen. Deshalb können vor allem sogenannte "falsch Positive" (fälschlich als rückfällig prognostiziert), aber auch "falsch Negative" (fälschlich als nicht [mehr] rückfällig vorhergesagt) nicht ausgeschlossen werden. Selbst bei weit gefasstem Gefährlichkeitskriterium kommen auf einen "wahr Positiven" (richtig als rückfällig prognostiziert) mindestens zwei "falsch Positive".³⁶ Das Gefährlichkeitskriterium ist bei Sicherungsverwahrten allerdings eng gefasst, weshalb die Zahl der "falsch Positiven" wesentlich höher liegen dürfte.³⁷ Dass diese Zahl bei den Sicherungsverwahrten außerordentlich hoch ist, darauf weisen US-amerikanische Erfahrungen mit forensisch-psychiatrischen Patienten hin, die als extrem gefährlich galten und auf Anweisung des Supreme Court wegen rechtlicher Mängel des Unterbringungsverfahrens entlassen werden mussten.³⁸ Für die Bundesrepublik gibt es eine Untersuchung über die Treffunsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, die hilfsweise herangezogen werden kann, um das Prognoseproblem zu verdeutlichen.³⁹ Danach müssen, um die Gesellschaft vor einem einzigen "wahr positiven" lebenslang Inhaftierten zu schützen, 38 weitere "falsch Positive" im Strafvollzug zurückgehalten werden.

Seit Mitte der 90er Jahre fordern nun Massenmedien wie auch Sicherheit versprechende Politiker immer drängender, die Treffsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen zu erhöhen, um die Zahl der fälschlicherweise als "nicht

35 vgl. Rudolf Egg, "Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern", in Hans-L. Kröber und Klaus-P. Dahle, *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz: Verlauf – Behandlung – Opferschutz*, Heidelberg 1998, S. 57 ff, 65 f.

36 vgl. die Gesamtschau einschlägiger Forschungen bei Stefan Hinz, *Gefährlichkeitsprognose bei Straftätern : Was zählt?*, Frankfurt a.M. 1987, S. 76.

37 Nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB geht es um die Vorhersage von Straftaten, "durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird".

38 vgl. Henry J. Steadman und J. Cocozza, *Careers of the Criminally Insane: Excessive Social Control of Deviance*; Lexington (Mass.) 1974 sowie Terence P. Thornberry und Joseph E. Jacoby, *The Criminally Insane: A Community Follow-up of Mentally Ill Offenders*, Chicago 1979.

39 Weber, 1999 (s.o. Fn 31), S. 176 ff.

gefährlich" vorhergesagten Entlassenen zu reduzieren. Der Fallstrick der Gefährlichkeitsprognose aber besteht darin, dass die fälschlich als "gefährlich" Vorhergesagten sich um so rasanter vermehren, je engmaschiger der Filter der Gefährlichkeitsprognose ist.

Ferner sind die Vorhersagekriterien uneinheitlich, unkontrollierbar und empirisch nicht abgesichert.⁴⁰ So besteht die Gefahr des Missbrauchs bzw. der Willkür. Letztlich können aber auch einheitliche Prognosekriterien das Problem nicht lösen, dass über eine künftige 'Gefährlichkeit' nur auf der Grundlage unzuverlässiger Wahrscheinlichkeitsaussagen spekuliert werden kann.

b) Konzept personalisierter Gefährlichkeit

Gefordert ist die Prognose eines gefährlichen Verhaltens. So muss nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB als Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergeben, dass er infolge seines *Hanges* zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist. Gerade das Merkmal des Hanges aber ist weder rechtlich noch empirisch haltbar.⁴¹ Über krasse Unterschiede in der Beurteilung der Gefährlichkeit durch unterschiedliche Gerichte darf man sich deshalb nicht wundern.⁴² Allerdings vermittelt die individuelle, personalisierte Zuschreibung der Gefährlichkeit den Eindruck, dass es bestimmte Menschen gibt, die a priori gefährlich sind. Der gesamte Prozess der Kriminalisierung und insbesondere die häufig vorangegangene Opferwerdung der späteren Täter bleiben dabei außen vor.

Als wichtigstes Kriterium für die Gefährlichkeit scheint sich derzeit das Ausmaß der Angstausslösung eingebürgert zu haben. Je größer die Angst, die in der Bevölkerung durch die Tat ausgelöst wird, um so gefährlicher der Täter. Damit aber unterliegt das Konzept der Gefährlichkeit der Willkür, nämlich der massenmedial erzeugten Angst.

40 vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 82.

41 vgl. S. 53 ff.

42 vgl. S. 84.

Richterinnen und Richter sowie Gutachterinnen und Gutachter, deren Empfehlungen die Gerichte nahezu vollständig übernehmen,⁴³ scheuen unter dem derzeitigen massenmedialen Druck zunehmend die Verantwortung für eine Entlassung. So wird die Zahl der Prognoseopfer weiter erhöht.

Unberücksichtigt bleiben bei einem personalisierten Gefährlichkeitskonzept gewaltfördernde Situationen. In diese Richtung weisen Untersuchungsergebnisse, nach denen ungünstige Prognosen nur unter ungünstigen Integrationsbedingungen zutreffen.⁴⁴ Dann aber wären sinnvolle Entlassungsvorbereitungen und Integrationshilfen nützlicher als fragwürdige Gefährlichkeitsprognosen.

Dass das Vollstreckungsgericht von einer anhaltenden und personalisierten Gefährlichkeit ("Hangtäterschaft") ausgeht,⁴⁵ stellt ein schier unlösbares Problem für den Täter dar. Dieser muss faktisch den Nachweis führen, dass er nicht (mehr) gefährlich ist. Diese Beweislastumkehr ist während der Inhaftierungszeit kaum zu leisten, da die Gelegenheit zur Erprobung nicht vorhanden ist. Prognosezweifel gehen also immer zu Lasten des Sicherungsverwahrten.

c) Vollzug der vorgelagerten Freiheitsstrafe

Ähnlich wie bei der lebenslangen Freiheitsstrafe ist die Unbestimmtheit des Entlassungszeitpunkts wohl das größte Problem:⁴⁶ eine vernünftige Vollzugsplanung ist kaum möglich, ebenso wenig die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt. Wegen der Ungewissheit der Entlassung werden während des Vorwegvollzugs der Strafe kaum behandlerische Maßnahmen ergriffen, geschweige denn Lockerungen gewährt.

43 vgl. Hellmut Gohde und Stephan Wolff, " 'Gefährlichkeit' vor Gericht", in *Kriminologisches Journal* 24 (Heft 3), 1992, S. 162 ff., 163.

44 vgl. Gerhard Spieß, "Wie bewährt sich Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern", in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 64 (Heft 5), 1981, S. 296 ff., 307, sowie "Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose", in *Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung*, Hg. Helmut Kury, Köln 1982, S. 571 ff., S. 591 f.

45 Häufig berufen sich die Strafvollstreckungskammern auf den Beschluss des anordnenden Gerichts oder auf eigene früher schon getroffene Entscheidungen, vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 594.

46 vgl. Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, *Die lebenslange Freiheitsstrafe ist abzuschaffen! Ein Plädoyer*, Düsseldorf 1994, S. 5.

Zwar müsste nach dem Resozialisierungsgebot alles getan werden, um die Sicherungsverwahrung zu vermeiden, faktisch wartet man aber auf den Beginn der Sicherungsverwahrung. So verstreicht die Strafzeit meist völlig ungenutzt. Fatalerweise wird dies häufig den Betroffenen angelastet, da wegen der zugrunde gelegten Gefährlichkeit eine Entlassung ohne resozialisierende Bemühungen nicht möglich ist. Führt dann die Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit im Vollzug eventuell zu „kurzschlüssigen“ Gewalthandlungen, schließt sich der Teufelskreis. Unbestimmt dauernde Inhaftierung kann gefährliche Situationen hervorbringen.

Für die Sicherungsverwahrten gelten analog auch Forschungsergebnisse über Prisonisierungs- und Diskulturationseffekte einer Langzeit-Inhaftierung.⁴⁷ Darüber hinaus erleben die Betroffenen die Sicherungsverwahrung vielfach als Doppelbestrafung: erst kommt die Strafhaft und anschließend die zweite Strafe, der strafverschärfende "Nachschlag" für vermutete künftige Straftaten. Diese Auffassung ist auch begründet, weil nach § 130 StVollzG für den Vollzug der Sicherungsverwahrung die §§ 3 bis 126 StVollzG gelten. Lediglich kosmetische Vergünstigungen nach Einzelfallprüfung sind in Kann-Bestimmungen der §§ 131 bis 133 StVollzG aufgeführt.⁴⁸ Unter diesem Blickwinkel handelt es sich bei der Sicherungsverwahrung um einen vom Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz festgeschriebenen "Etikettenschwindel", auf den schon seit der Einführung der Sicherungsverwahrung durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber vielfach hingewiesen wurde.⁴⁹ Sicherungsverwahrung ist also Strafe, wird aber als Maßregel ausgegeben.

7. Fallstricke der Sicherungsverwahrung

Scheinbare Berücksichtigung der Opfer und ihrer Interessen

Opfer von Straftaten dienen als Zeugen, um strafprozessual zu ermitteln. Sie werden zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs vereinnahmt. In dieser Funktion können sie aber nur im Ausnahmefall eigene Interessen verfolgen. Ferner erleben Opfer von Straftaten, insbesondere Opfer von

47 vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 115.

48 Ausstattung (§ 131), Kleidung (§ 132), Selbstbeschäftigung, Taschengeld (§ 133).

49 m.w.N. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 117 ff.

schweren Gewaltstraftaten, durch ablehnende Reaktionen von Behörden und Personen des sozialen Nahraums eine sogenannte zweite Opferwerdung.⁵⁰

Die Rehabilitation der Opfer bedarf eigenständiger, vom Strafprozess unabhängiger Verfahren. Die Funktionalisierung als "passiver" Zeuge im Strafprozess reicht nicht aus, um das Trauma der Opferwerdung zu behandeln. Es müssen zunächst die grundlegenden Opferbedürfnisse nach physischer, psychischer und finanzieller Hilfe sowie nach rechtlicher Beratung und Unterstützung erfüllt werden. Das Leid der Opfer sollte zuallererst thematisiert werden, ohne sofort die Frage der Täterbestrafung aufzuwerfen.⁵¹ Die Opfer schwerwiegender Gewalt- oder Sexualstraftaten und deren Angehörige sollten unmittelbar nach der Opferwerdung mit ihrem Leid ernstgenommen und als unzuständig für die geschehene Tat anerkannt werden. Durch schwere Straftaten werden die Opfer sehr stark instrumentalisiert; deshalb ist alles zu unternehmen, um ihre personale und soziale Würde wiederherzustellen, um ihre Vereinsamung aufzuheben, um ihre personale und soziale Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, um vertrauensvolle Beziehungen wieder aufzubauen und ihren Selbstwert zu stärken. Hierin liegt ein möglicher Schlüssel für eine soziale Befriedung, denn immerhin ein gutes Drittel der Gewaltopfer bekundet ein ausdrückliches Interesse nach Wiedergutmachung durch den Täter, und ihr Strafbedürfnis lässt mit zeitlichem Abstand zur Tat im Allgemeinen nach, besonders aber, je geringer die Opfer zum Zwecke der Bestrafung der Täter instrumentalisiert werden.⁵² Schließlich ist die Gerichtsverhandlung kein Ort, an dem die Opfer ihren durch die Tat bedingten Konflikt aufarbeiten könnten, sie ist kein Ort, um Schmerz, Wut oder Trauer zu artikulieren.

50 vgl. Walter Kiefl und Siegfried Lamnek, *Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie*, München 1986, S. 239ff.

51 vgl. Dieter Rössner, "Gerechtigkeit für Mordopfer durch die lebenslange Freiheitsstrafe? Gedankensplitter aus der Opferperspektive", in *Lebenslänglich: Zur Diskussion um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe*, Hg. Werner Nickolai und Richard Reindl, Freiburg 1993, S. 39 ff., 40f.

52 vgl. Rolf Guntermann und Inge Möbus, "Austausch von Erfahrungen zwischen der wissenschaftlichen Opferbefragung und unserer praktischen Opferarbeit – eine zusammenfassende Darstellung", in Michael C. Baurmann und Wolfram Schädler, *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven: eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen*, Wiesbaden 1991, S. 162 ff., 175. Ferner Walter Kiefl und Siegfried Lamnek, *Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie*, München 1986, S. 243.

Aber nicht nur die Gerichtsverhandlung, sondern auch ein mangelhaftes Opferentschädigungsgesetz, in dem das Opfer den Beweis zu führen hat, die Tat nicht verschuldet zu haben, trägt zu einer zweiten Opferwerdung bei.

In der derzeitigen kriminalpolitisch repressiven Stimmung sind Opfer besonders gefährdet, dass ihre spezifischen Belange für eine Strafverschärfung gegenüber Tätern instrumentalisiert werden und damit der Blick auf ihre Schäden oder die ihrer Angehörigen versperrt wird. Was eine eigenständige, von staatlicher Strafdurchsetzung unabhängige Opferhilfe anlangt, gilt die Bundesrepublik im Vergleich zum europäischen Ausland als ein Entwicklungsland.⁵³

Unmittelbare Opferhilfen sind aber auch präventiv erforderlich, damit die früheren Opfer nicht spätere Täter werden, wie so häufig bei Gewalt- und Sexualstraftätern, die in ihrer Kindheit und Jugend selbst Opfer von solchen Delikten waren.⁵⁴

Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Das *Bestimmtheitsgebot* des Art. 103 Abs. 2 GG wurzelt als Grundrecht und negatives Abwehrrecht gegenüber dem Staat im Rechtsstaatsprinzip, nach dem "alle staatliche Gewalt, insbesondere die sehr einschneidende Strafgewalt, voraussehbar" sein muss, sowie in der "Eigenverantwortlichkeit und Würde des Menschen".⁵⁵ Das Gebot erstreckt sich nicht nur auf

53 vgl. Danielle Hermans, "Zur Situation der Opfer: Das Opfer als Mittelpunkt der Konfliktbearbeitung – eine Alternative zur Instrumentalisierung des Opfers zu Zwecken am Täter", in *Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt: Dokumentation einer Tagung des Komitees für Grundrechte und Demokratie in Kooperation mit der Ev. Akademie Iserlohn vom 10. – 12. Oktober 1997*, Hg. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln 1998, S. 55 ff., 56.

54 In Falldarstellungen sexualsadistischer Tötungen waren die Täter nahezu ausnahmslos Opfer von Gewalt geworden, bevor sie selbst zu Tätern wurden (vgl. Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker, *Angst, Lust, Zerstörung: Sadismus als soziales und kriminelles Handeln*, Reinbek 1977, S. 81 ff.). Zu den schwierigen Konstellationen, in denen sich Täter und Opfer nicht eindeutig voneinander trennen lassen vgl. Irmgard Rode, "Opfer und Täter – ein falsche Dichotomie", in *Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt: Dokumentation einer Tagung des Komitees für Grundrechte und Demokratie in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Iserlohn vom 10. – 12. Oktober 1997*, Hg. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln 1998, S. 85 ff.

55 Dürig in *Grundgesetz: Kommentar von Theodor Maunz, Günter Dürig u.a.*, München 1991 (Lfg. 29), Rn 104 zu Art. 103 Abs. 2 GG.

Strafen, sondern auch auf Maßregeln.⁵⁶ Dies vor allem dann, wenn – wie bei der Sicherungsverwahrung – unter dem Etikett einer Maßregel Strafe vollzogen wird. Das Bestimmtheitsgebot erstreckt sich aber nicht nur auf die Strafbarkeit, sondern auch die Strafdrohung bzw. die Drohung einer freiheitsentziehenden Maßregel. Ähnlich muss nach Art. 7 Abs. 1 EMRK der Tatbestand hinreichend gesetzlich umschrieben werden und der Strafraum deutlich erkennbar sein.⁵⁷

Dem Bestimmtheitsgebot widersprechen insofern das unbestimmte Merkmal des "Hanges", die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung und die Anordnung der Maßregel für noch nicht begangene Straftaten. Tragweite und Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung sind nicht zu erkennen und lassen sich auch nicht mit den üblichen Auslegungsmethoden ermitteln.⁵⁸

Die rückwirkende Anwendung des mit der Gesetzesreform vom 26.1.1998 eingeführten Wegfalls der zeitlichen Obergrenze von zehn Jahren bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung verletzt eindeutig das im Bestimmtheitsgebot verankerte strafrechtliche Rückwirkungsverbot.⁵⁹ Diese Verletzung gilt besonders für die neue nachträgliche Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg (Straftäter-Unterbringungsgesetz, s.o. Abschnitt 1).⁶⁰

Damit verstößt die Sicherungsverwahrung unseres Erachtens gegen das Gebot der Strafrechtsbestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 7 Abs. 1 EMRK).

Wenn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Verhängung einer *Strafe* nicht der gleichzeitigen Anordnung einer *Maßregel* der Sicherung entgegensteht und insofern nicht gegen das *Verbot der*

56 Hömig in Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*, Baden-Baden 1999, Rn 7 zu Art. 103 GG.

57 vgl. Gerd Seidel, *Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene*, Baden-Baden 1996, S. 317 f.

58 So die Anforderungen nach Hömig in Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*, Baden-Baden 1999, Rn 8 zu Art. 103 GG.

59 vgl. Thomas Ullenbruch, "Verschärfung der Sicherungsverwahrung auch rückwirkend – populär, aber verfassungswidrig?", in *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1998, 326 ff.

60 vgl. Kinzig, 2001 (s.o. Fn 6), S. 1456 f.

Mehrfachbestrafung verstößt, dasselbe Gericht sich aber nicht damit auseinandersetzt, dass die Sicherungsverwahrung, abgesehen von ihrer Unbestimmtheit, *de facto* gleichbedeutend mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe ist,⁶¹ so wird der schon erwähnte "Etikettenschwindel" spitzfindig funktionalisiert, um die Verfassungsvereinbarkeit einer tatsächlich doppelten Freiheitsstrafe herzustellen. Noch krasser gerät diese Verletzung bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg, wo – anders noch als bei der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren – als Kriterium für die nachträgliche Unterbringung lediglich eine während der Vollstreckung angenommene "Gefährlichkeit" maßgebend ist, nicht aber die Begehung von Straftaten während jener Vollstreckung.⁶²

Nach unserer Auffassung verstößt die Sicherungsverwahrung deshalb gegen das Verbot der Mehrfachbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG, Art. 4 Abs. 1 EMRK).

Der Sicherungsverwahrte wird neben den üblichen Haftdeprivationen einer sehr schweren, *totalisierend eingreifenden physischen, psychischen, sozialen und ökonomischen Belastung*⁶³ ausgesetzt. Die Unkalkulierbarkeit der Aussetzung der Maßregel führt zu einer "demoralisierenden Ungewissheit".⁶⁴ Die Unschuldvermutung, die bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld für einen Angeklagten gilt (vgl. Art 6 Abs. 2 EMRK), wird bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung für überhaupt noch nicht begangene Taten außer Kraft gesetzt. Wenn aus den rechtsstaatlich unhaltbaren Anordnungsvoraussetzungen demoralisierende Ungewissheit und Unplanbarkeit der Lebensgestaltung folgen, wenn aber andererseits der Begriff der Menschenwürde im Kern davon ausgeht, "dass der Mensch als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und auf die Umwelt einzuwirken"⁶⁵ und diese Subjektqualität des

61 vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S 45.

62 Vgl. Kinzig, 2001 (s.o. Fn 6), S. 1457.

63 Zu den Haftdeprivationen und der Schwächung der psychischen, physischen, sozialen und ökonomischen Ressourcen m.w.N. Johannes Feest, "Freiheitsstrafe als staatlich verordnete De-Sozialisierung", in *Wider die lebenslange Freiheitsstrafe: Erfahrungen, Analysen, Konsequenzen aus menschenrechtlicher Sicht*, Hg. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal 1990, S. 19 ff.

64 S. 25.

65 Antoni in Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Taschenkommentar*, Baden-Baden 1999, Rn 4 zu Art. 1 GG unter Hinweis

Menschen nicht prinzipiell in Frage gestellt werden darf,⁶⁶ dann lässt sich die Sicherungsverwahrung durchaus als ein entwürdigender, die Subjektqualität grundsätzlich verletzender, gewaltförmiger staatlicher Eingriff bewerten, der aufgrund seiner Schwere sehr starke psychische Leiden verursacht, der Menschen demütigt und verächtlich macht.⁶⁷ Verständlicherweise gilt dies in besonderem Maße für die neue nachträgliche Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg. Sie beraubt Menschen, die nach ihrer Verurteilung erwarten konnten, spätestens zum Endzeitpunkt ihrer Strafe entlassen zu werden, in verfassungswidriger Weise jeglicher Zukunftsperspektive. Denn durch eine zweite Entscheidung während des Vollzugs werden sie ohne weitere Begehung von Straftaten als "gefährlich" klassifiziert und sodann sicherungsverwahrt. Eine Entscheidung, die ihnen übermäßiges Leid zufügt, die sie demütigt und verächtlich macht.

Aus unserer Sicht ist insofern festzustellen, dass die Sicherungsverwahrung gegen das Verbot seelischer und körperlicher Misshandlung bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 3 EMRK) verstößt.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt: "In der Bundesrepublik Deutschland hat der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* verfassungsrechtlichen Rang. Er ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, im Grunde bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur so weit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist."⁶⁸ In derselben Entscheidung setzt das Verfassungsgericht der staatlichen Gewalt enge Schranken. So reiche die "Rücksicht auf eine mehr oder minder deutlich feststellbare 'Erregung der Bevölkerung', die es unerträglich finde, wenn ein 'Mörder' frei umhergehe" nicht zur Anordnung der Untersuchungshaft aus. Vielmehr sei der Richter verpflichtet "zu prüfen, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch weniger einschneidende Freiheitsbeschränkungen erreicht werden kann".⁶⁹ Es ist nicht bekannt, dass das Verfassungsgericht das Kriterium der Unerlässlichkeit zum Schutze öffentlicher Interessen, wie es in dieser Ent-

auf BGHZ 35, S. 8.

66 ebd. unter Hinweis auf BVerfGE 30, S. 26.

67 m.w.N. zu dem Begriff "unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung" nach Art. 3 EMRK: Seidel, 1996 (s.o. Fn 57), S. 11 ff.

68 BVerfGE 19, S. 343 ff., S. 348 f. (Hervorheb. d. Verf.).

scheidung zum Ausdruck kommt, jemals an die Anordnungsvoraussetzungen, den Vollzug oder die Aussetzung der Sicherungsverwahrung angelegt hätte.

Näheren Aufschluss über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gibt eine weitere Entscheidung des Verfassungsgerichts: "Das vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel muss geeignet und erforderlich sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Das Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann; es ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames aber das Grundrecht weniger einschränkendes Mittel hätte wählen können [...]. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein."⁷⁰

Die Anordnungskriterien der Sicherungsverwahrung fördern allerdings in keiner Weise den "gewünschten Erfolg", eine bestimmte Gruppe von Tätern zu identifizieren, vor denen die Allgemeinheit geschützt werden soll.⁷¹ Denn sie sind so wenig trennscharf, dass sie offen für willkürliche Zuerkennung sind und ihr Gebrauch einerseits einen unverhältnismäßigen Anteil Ungefährlicher in die Sicherungsverwahrung bringt, andererseits aber auch eine Reihe von Personen, die formell die Anordnungsvoraussetzungen für Sicherungsverwahrung erfüllen, für die aber nicht als "Hangtäter" Sicherungsverwahrung angeordnet wird, fälschlich als ungefährlich weiter in Freiheit bleiben.⁷² Ist aber das Mittel (die Anordnung von Sicherungsverwahrung) sowohl mit Blick auf den angestrebten Zweck (Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern) ungeeignet, so kann auch seine Erforderlichkeit nicht gegeben sein. Hier ist auf den schon erwähnten Rückzug der Sicherungsverwahrung in Europa zu verweisen, aber auch auf eine

69 S. 350 f.

70 BVerfGE 30, S. 292 ff., S. 316.

71 vgl. hierzu die Ausführungen über die empirische Problematik von Prognosen und das Konzept personalisierter Gefährlichkeit (s.o. Abschnitt 6). Ähnlich verweist Kinzig, 2001 (s.o. Fn 6), S. 1457f., auf die unverhältnismäßig hohe Zahl fälschlich als "gefährlich" Prognostizierter.

72 Interessanterweise ergab Kinzigs Vergleich seiner Untersuchungsgruppe (Personen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde) und seiner Kontrollgruppe (Personen, die die formellen Voraussetzungen erfüllten, bei denen aber keine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde) keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich ihrer soziobiographischen Merkmale (Kinzig, 1996, s.o. Fn 19, S. 197).

empirisch vergleichende Untersuchung von lebenslanger Freiheitsstrafe, zeitlich bestimmten Höchststrafen und unbestimmten Maßregeln in mehreren europäischen Ländern. Danach entwickeln sich die vollendeten Tötungsdelikte unabhängig von den entsprechenden maximalen Strafen bzw. Maßregeln.⁷³ Wenn ein strafrechtliches Mittel aber weder geeignet noch erforderlich ist, kann es erst recht nicht zumutbar sein.

Die Ertragbarkeit seiner Rechtsfolgen ist ein Hauptzug rechtsstaatlichen Strafrechts.⁷⁴ Die Rechtsfolgen haben nicht den Gegner oder Verbrecher zu bekämpfen, sondern Unrecht in Würde auszugleichen. Für die Ertragbarkeit (oder auch Zumutbarkeit) ist es aber wesentlich, dass kein großes Ermessen besteht. Deshalb passt die Sicherungsverwahrung nicht in ein rechtsstaatliches Strafrecht.

Unter diesen Gesichtspunkten verletzt die Sicherungsverwahrung, gleich ob nach § 66 StGB oder nachträglich gemäß dem baden-württembergischen Straftäter-Unterbringungsgesetz, das Rechtsstaatsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie verstößt in entscheidenden Punkten gegen die unveräußerlichen Menschenrechte.

Für die nachträgliche Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg liegt ferner ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK vor. Danach darf einem Menschen nur in bestimmten Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege die Freiheit entzogen werden. Wie Kinzig jüngst festgestellt hat,⁷⁵ zählt die neue Form der Unterbringung in Baden-Württemberg nicht zu den aufgeführten Fällen bzw. nicht unter die gesetzlich vorgeschriebenen Wege.

Symbolische Funktion und politische Indienstrahmung

Das Wegsperrn der Täter in Sicherungsverwahrung entbindet die Gesellschaft von der Frage nach den Ursachen für die Taten. Wenn die Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt später häufig auch zu Tätern werden, ist es eine Aufgabe ersten Ranges, die Opfer davor zu schützen, später zu Tätern zu werden. Der Blick auf die bestraften Täter und deren si-

73 vgl. Weber, 1996 (s.o. Fn 25), S. 43 f.

74 vgl. Wolfgang Naucke, "Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts", *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 73 (1990), S. 244 ff., 247f.

75 Kinzig, 2001 (s.o. Fn 6), S. 1458.

chere Verwahrung ist also eindeutig zu eng geführt. Es liegt nahe, dass an den Wiederholungstätern stellvertretend und gleichsam symbolisch das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit demonstriert werden soll.

Gerade in der politischen Debatte ist der Verweis auf Rückfalltäter, insbesondere im Zusammenhang mit Sexualstraftaten, auch wenn es sich um spektakuläre Einzelfälle handelt⁷⁶ und man keineswegs von einem Anstieg der Sexualdelikte sprechen kann, zum Einfallstor für eine Reihe von Strafverschärfungen geworden. Als Legitimation für Strafverschärfungen diene aber mindestens ebenso das massenmedial erzeugte, gestiegene Unsicherheitsgefühl. Kriminalitätsfurcht fungiert als Platzhalter für die wirklichen Ängste der Bürger (Angst vor Armut, sozialem Abstieg, Arbeitslosigkeit, vor Unter-versorgung im Alter, Perspektivlosigkeit etc.).⁷⁷

Die Politik hat die Fokussierung der Ängste der Bevölkerung auf Kriminalität genutzt, um durch die markige Rhetorik der Kriminalitätsbekämpfung und eine meist ebensolche Verschärfung von Strafgesetzen Handlungsfähigkeit zu demonstrieren anstatt z. B. durch Aufklärungskampagnen die Ängste der Bürger abzubauen. Sicherheit ist angesichts einer hintergründigen Risikogesellschaft zum Zauberwort, ja fast schon zum Mythos politischer Stärke geworden. So suggeriert es wenigstens das hektische und irrationale Gesetzgebungsgebaren im strafrechtlichen Bereich.⁷⁸

Mittlerweile hat sowohl die Diskussion um die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in den letzten beiden Jahren als auch der landesrechtliche Alleingang von Baden-Württemberg gezeigt, dass der staatliche Strafanspruch über verfassungsrechtliche Grenzen hinaus gedehnt wird. Mit dem Straftäterunterbringungsgesetz wurde in Baden-

76 Aufgrund solcher Einzelfälle und trotz des kontinuierlichen Rückgangs der vollendeten Sexualmorde zwischen 1973 und 1998 wurde am 26.1.1998 das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen erlassen. Vgl. dazu Detlev Frehsee, "Kriminalität in den Medien – eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art", in *Kriminalität in den Medien. 5. Kölner Symposium*, Hg. Bundesministerium der Justiz, Mönchengladbach 2000, S. 31f.

77 vgl. Detlev Frehsee, "Kriminalität als Metasymbol für eine neue Ordnung der Stadt: Bürgerrechte als Privileg, Jugend als Störfaktor", in *Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität*, Hg. Wilfried Breyvogel, Bonn 1998, S. 131.

78 Eine detaillierte Auflistung aller Gesetzesänderungen im Bereich der Strafjustiz in den 90er Jahren findet sich bei Claudia Keiser, "Bemerkungen zur Podiumsdiskussion", in *Wohin mit den Tätern? Strafvollzug - Psychiatrie - Führungsaufsicht, Loccum Protokolle 72/98*, Hg. Wolfgang Vögele, Loccum 1999, 189 ff., 189.

Württemberg ein Gesetz beschlossen, das es ermöglicht, Sicherungsverwahrung gegen gefährliche Straftäter nachträglich anzuordnen, und zwar auch dann, wenn dieser keinerlei rechtswidrige Taten während der Dauer seiner Strafhaft begangen hat, sondern von ihm lediglich eine entsprechende "Gefährlichkeit" angenommen wird (vgl. Abschnitt 1). Die Funktion dieser neuesten Sicherungsvariante ist eindeutig erkennbar, ist sie doch gedacht für Verurteilte, die ihre "Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels" verweigern. Unterwerfung des Verurteilten unter das staatlich definierte Vollzugsziel soll erzwungen werden. Hier bricht der unbegrenzt disziplinierende und grenzenlos verdächtigende Staat in bislang geschützte Bereiche der Bürger ein.

Eine auf bodenlose Ersatzhandlungen, auf reines Krisenmanagement fixierte, irrationale Kriminalpolitik flüchtet sich freilich nicht nur ins Strafrecht, statt sich ihrer Verantwortung für die Zukunft der Gesellschaft zu stellen. Sie flüchtet sich, populistisch Wählerstimmen heischend, in den Bruch von Menschenrechten, um das Staatswohl zu befördern.

Sicherungsverwahrung als Symptom für den verdachtsorientierten starken Staat⁷⁹

"Alle Strafrechtstheorie ist mit der jeweiligen Vorstellung von Sinn und Daseinszweck des Staates verquickt",⁸⁰ Strafzwecke spiegeln also die Qualität des strafenden Staates, die Qualität seines strafrechtlich-gewaltmonopolistischen Anspruchs wider. Wegen ihrer aufgeführten verfassungsrechtlichen Verletzungen, vor allem infolge ihrer Unbestimmtheit, ist die Sicherungsverwahrung mit ihrem totalisierenden rechtlichen und praktischen Zugriff eine ausnehmende Strafe, welche die legitimen Grenzen staatlicher Herrschaft sprengt. Sie steht für den ausnehmend starken Staat und soll den unbedingten Schutz der Gesellschaft besorgen, indem sie den Täter unbegrenzt ausgrenzt bzw. wegschließt (unbegrenzte negative Spezialprävention).

Nach diesem Zweck befördert die Sicherungsverwahrung die Entstehung von Vorurteilen der Bürgerinnen und Bürger. Sie besorgt dies mit einer offenen und einer heimlichen Botschaft.⁸¹ Die offene, dem Bürger wohl tuende

79 Die Ausführungen dieses Abschnitts beziehen sich auf Weber, 1999 (s.o. Fn 31), S. 294 ff., 321 ff.

80 Mitteis, Heinrich und Heinz Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, München 1992.

81 Zu offenen und heimlichen Botschaften/Lehrplänen der Strafeologien vgl. Nils Christie, *Grenzen des Leids*, Bielefeld 1986, S. 50 ff.

Botschaft bilden die personalisierenden Begriffe des "Hangs" und der "Gefährlichkeit". Mit ihrer Psychopathologisierung des "Anderen", des "Fremden" bieten sie sich als Projektionsschirm für den 'rechtschaffenen' Bürger an, der sich als 'ungefährlich', 'gewaltfrei', und – frei von jeglichem "Hang" – als selbst bestimmend kontrastieren darf. Das Versprechen des Staates, Sicherheit und Schutz vor dem "gefährlichen" Täter zu bieten, ist von außerordentlicher Attraktivität. Unterlegt wird es durch das Argument, Sicherungsverwahrte würden erst dann entlassen, wenn sie – von Prognoseexperten attestiert – ungefährlich seien. Wissenschaftlich gewandt soll die Entscheidung zwischen Verdacht und Nicht-Verdacht für den Bürger die Qualität von Gewissheit erlangen.

Die heimliche Botschaft der Sicherungsverwahrung liegt dagegen in der Beförderung eines Staates der präventiven Verdachtsorientierung, in der Bürger- und Staatssicherheit verhängnisvoll miteinander verschmelzen, weil die Schranken der Abwehrrechte durchbrochen werden. Jener Weg führt letzten Endes zur Hobbes'schen Identität von Bürger und Staat,⁸² nach der die Bürger ihre Menschenrechte an den Staat abtreten.

Die Sicherungsverwahrung sprengt also, wie an ihrem Korrelat des Verdachtsstaates erkennbar ist, die Grenzen legitimer staatlicher Herrschaft. Ihre Unbestimmtheit ist so ausnehmend, dass ihr nur ein menschenrechtswidriger Ausnahmestaat der Verdachtsorientierung und des sozialen Ausschlusses entsprechen kann.

8. Folgerungen

Strafe und Sicherungsverwahrung lassen sich kaum voneinander unterscheiden, so dass der Sicherungsverwahrung als Maßregel die Legitimation fehlt. Die schuldgebundene Strafe und die schuldunabhängige Sicherungsverwahrung werden auch in der richterlichen Praxis weitgehend als Einheit aufgefasst.⁸³ Deshalb ist Sicherungsverwahrung "Etikettenschwindel".

Der für die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidende "Hang" zu gefährlichen Straftaten ist ein weitgehend inhaltsleeres Einfallstor für will-

⁸² Thomas Hobbes, *Leviathan: Erster und zweiter Teil*, Stuttgart 1990 (Orig. 1651).

⁸³ vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 590.

kürliche und irrationale Anordnungen.⁸⁴ Das dem "Hang" entsprechende Konzept der individuellen, personalisierten Gefährlichkeit befördert unsichere Gefährlichkeitsprognosen und eröffnet vielfältige Möglichkeiten für Missbrauch und Willkür. Es ist ferner sehr sensibel gegenüber massenmedial inszenierten Moralpaniken.

Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung gehen von einer fort dauernden Gefährlichkeit der Verwahrten aus, einem anachronistischen Vermächtnis der nationalsozialistischen Lehre vom "entarteten" Verbrecher. Deshalb muss der Sicherungsverwahrte seine Ungefährlichkeit beweisen und nicht das Gericht seine Gefährlichkeit. Diese Beweislastumkehr benachteiligt den Betroffenen in unzumutbarer Weise, da eine Beweisführung unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges kaum möglich ist.

Die Mehrheit der Sicherungsverwahrten befindet sich zu Unrecht in der Unterbringung. Eine Gefährlichkeit geht von ihnen nicht bzw. nicht mehr aus. Sie sind sozusagen Prognoseopfer. Denn aufgrund unzutreffender Prognosen muss mit einem hohen Anteil fälschlich als "gefährlich" Prognostizierter gerechnet werden.

Die durch eine lange Inhaftierungszeit bewirkten Haftschäden erweisen sich für die Integration in die Gesellschaft eher kontraproduktiv und laufen der verfassungsrechtlich verbrieften Wiedereingliederung zuwider.

Die potenzielle Unabsehbarkeit des Endes der Sicherungsverwahrung hat in der Praxis die Konsequenz, dass Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen nicht planbar sind und eingestellt werden. Dies widerspricht der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Sicherungsverwahrung verletzt die Menschenwürde des Grundgesetzes und die Menschenrechte der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Sie verstößt gegen das Gebot der Strafrechtsbestimmtheit und das Verbot der Mehrfachbestrafung, gegen das Verbot seelischer und körperlicher Misshandlung bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

⁸⁴ vgl. S. 377 f.: Der "Hang" ist inhaltsleer, weil es ihm an einer eigenständigen gerichtlichen Begründung mangelt. Zuerkennung oder Verneinung des "Hanges", auf den aufgrund früherer Verurteilungen und der erneuten Anlasstat geschlossen wird, entscheiden über die Anordnung oder Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung. Frühere Verurteilungen und Anlasstat gehören aber schon zu den formellen Anordnungsvoraussetzungen.

Die der Sicherungsverwahrung entsprechende Auffassung vom Staat ist die eines Ausnahmestaates des Ausschlusses von und des Verdachts gegenüber Staatsbürgern, für die der Allgemeinheitsanspruch der Menschenwürde und Menschenrechte nicht mehr gilt.

Die Konzentration auf die Gefährlichkeit des Täters verstellt den Blick auf die eigenständigen Bedürfnisse der Opfer. Zu fordern ist daher eine vom Strafprozess unabhängige Opferrehabilitation. Die bisher meist ehrenamtliche Opferhilfe reicht dazu nicht aus.

Summa summarum: Die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist abzuschaffen, da sie weder durch die Menschen- und Grundrechte noch durch das Strafrecht oder die Praxis ihres Vollzuges zu rechtfertigen ist. Erst recht gilt dies für die neue nachträgliche Sicherungsverwahrung, die staatlicher Willkür Tür und Tor öffnet.

9. Mögliche Alternativen

Eine wesentliche Voraussetzung für alternative Regelungen ist die Rückkehr zu einer rationalen Kriminalpolitik. Wenn Kriminalpolitik nicht mehr missbraucht wird als parteipolitisches Demonstrationsterrain für Handlungsstärke und zur sich gegenseitig aufschaukelnden Profilierung in Sachen Innerer Sicherheit, dann hat eine rechtstaatlich begründete, mit dem Grundgesetz und der europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stehende Alternative für das höchst suspekteste Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung eine Chance.

Von entscheidender Bedeutung ist die flächendeckende Einrichtung von Opferhilfen. Wenn man berücksichtigt, dass der späteren Täterwerdung häufig eine frühere Opferwerdung vorausgeht, dann gibt dies einen deutlichen Hinweis auf eine wirksame präventive Arbeit, die die Sicherungsverwahrung überflüssig machen kann.

Schafft man die Sicherungsverwahrung ab, so könnten die Gerichte im Wesentlichen auf zwei Alternativen ausweichen: eine repressivere Strafzumessung bei Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe oder eine vermehrte Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB.

Zur ersten Alternative ist anzumerken, dass sie mit ihrem definitiven Strafende zwar eine vernünftige Vollzugsplanung ermöglichen und weitere negative Folgen der unbestimmten Verwahrung vermeiden würde. Andererseits wäre sie problematisch, weil nach unserer Auffassung die Anrechnung selbst einschlägiger Vorverurteilungen oder Vorverbüßungen im Sinne einer Rückfallschärfung gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Mehrfachbestrafung verstoßen würde.⁸⁵

Der zweiten Alternative ist vorzuschicken, dass es sich bei den Sicherungsverwahrten ganz überwiegend um Menschen handelt, die aufgrund einer sehr belastenden Sozio-, Legal- und Vollzugsbiographie psychisch gestört⁸⁶ und "in hohem Maße hilfsbedürftig sind, [...] jedoch nicht lediglich in sichere Verwahrung abgeschoben werden" sollten.⁸⁷ Jene Menschen werden aber auch nicht nach § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, weil "auf Seiten der Psychiater die Tendenz [besteht], Täter mit Persönlichkeitsstörungen von den Behandlungsmöglichkeiten der Psychiatrie auszuschließen".⁸⁸

Daraus ließe sich vordergründig die Forderung ableiten, Psychiaterinnen, Psychiater und psychiatrische Krankenhäuser mögen sich jener Population künftig nicht mehr verweigern. Würde man dieses Argument allerdings weiterverfolgen, so käme man bei einer Zeitstrafe plus unbestimmter Unterbringung an (nunmehr in einem psychiatrischen Krankenhaus statt in der Sicherungsverwahrung). Stellt man sodann in Rechnung, dass nach der geltenden Rechtslage die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus grundsätzlich vor der zeitlich bestimmten Freiheitsstrafe vollzogen, aber nur bis zu zwei Dritteln auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden kann, die Unterbringung selbst aber kein zeitiges Ende hat, so sieht man sich wiederum denselben verfassungsrechtlichen Einwänden gegenüber, mit denen schon die Sicherungsverwahrung abgelehnt wurde.

Nach unserer Auffassung müsste der Gesetzgeber allerdings an die Wurzel der ganzen Problematik gehen. Dies hat beispielsweise Spanien getan. Dort kennt man keinerlei unbestimmte Sanktion mehr, hat den

85 Anders BGH 24, 198 ff. bei einschlägigen Rückfällen und dann, wenn der Täter sich über eine etwaige Warnfunktion der Vorstrafe hinweggesetzt hat.

86 vgl. Kinzig, 1996 (s.o. Fn 19), S. 173 ff., 199 ff.

87 S. 598.

88 ebd.

doppelten Freiheitsentzug (Strafe plus Maßregel) als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Mehrfachbestrafung geächtet und die Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf das zeitlich bestimmte Äquivalent desjenigen Maßes der Freiheitsstrafe begrenzt, zu dem der Untergebrachte bei voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit verurteilt worden wäre.

Was aber dann tun mit den "persönlichkeitsgestörten" Kandidaten der Sicherungsverwahrung? Und auch mit jenen, die die Kriterien für die Anordnung von Sicherungsverwahrung bis auf die Hangtäterschaft erfüllen?

Hier müsste gelten, dass strafrechtlich Verantwortliche ein Recht auf Unterbringung im Strafvollzug haben. Ihre zeitweise Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu Zwecken der Behandlung darf nur nach strenger Prüfung und auf freiwilliger Grundlage erfolgen und muss auf die Strafzeit angerechnet werden. Der Untergebrachte müsste das Recht haben, seine Zustimmung zu dieser Unterbringung jederzeit zu widerrufen. Ferner wären die sozialtherapeutischen Einrichtungen im Strafvollzug für entsprechend vorbelastete "persönlichkeitsgestörte" Gefangene stärker zu öffnen. Unser Vorschlag sollte jedoch nur für eine Übergangszeit gelten, bis der gesamte Maßregelvollzug aus dem Strafrecht, für dessen rechtsstaatlichen Anspruch er ein Fremdkörper ist, in ein Recht sozialer Hilfen überführt wird.⁸⁹

89 So der Vorschlag von Naucke, 1990 (s.o. Fn 74), S. 247 f.

Sachen können verwahrt werden – Menschen nicht!⁹⁰

Nachdem in den vergangenen Jahren wiederholt Versuche zur Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (SV) im Bundesrat gescheitert sind, haben inzwischen drei Bundesländer entsprechende Landesgesetze verabschiedet. Mit dem am 21.08.2002 veröffentlichten Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung hat der Deutsche Bundestag demgegenüber einen verfassungsrechtlich unbedenklicheren und zurückhaltenderen Weg beschritten. Danach setzt die nachträgliche Anordnung der SV am Ende einer durch Verurteilung veranlassten Strafzeit zumindest einen entsprechenden Vorbehalt des erkennenden Gerichtes voraus. Bereits zwei Monate nach erfolgter Gesetzgebung lag dem Bundestag ein erneuter Gesetzentwurf des von den Oppositionsparteien dominierten Bundesrates vor. Dieser zielt auf eine nachträgliche Anordnung der SV, bei der nicht zuletzt das bisherige Haftverhalten des Inhaftierten eine entscheidende Rolle spielt. Die SV soll dann auch auf Antrag der jeweiligen Justizvollzugsanstalt durch die zuständige Strafvollstreckungskammer angeordnet werden können.

Die beiden christlichen Verbände der Straffälligenhilfe Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS) und Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) haben im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gegen jede Ausweitung der bisherigen Regelungen zur SV plädiert. Darüber hinaus haben sie das Instrument der SV aus juristischen und praxisorientierten Erwägungen grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Konferenzen der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge in Deutschland schliessen sich dieser Position der konfessionellen Straffälligenhilfe ausdrücklich an.

⁹⁰ Der Text gibt die am 13.11.2002 in Fulda verabschiedete Stellungnahme zur Sicherungsverwahrung der bundesdeutschen Konferenzen der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge wieder. Auf der Basis des christlichen Menschenbildes und dem Hintergrund der seelsorglichen Erfahrungen bringt sie grundlegende Bedenken gegenüber der jetzigen Gestalt des Rechtsinstitutes „Sicherungsverwahrung“ zur Sprache. In einer weitgehend von medialen Inszenierungen und irrationalen Ängsten geprägten Debatte plädiert die Stellungnahme für mehr Rationalität und Wahrhaftigkeit im Umgang mit Straftätern. Sie warnt vor erneuten Verschärfungen und Ausweitungen dieses auch international umstrittenen Rechtsinstitutes.

Aus der Sicht der Gefängnisseelsorge soll diese kritische Haltung gegenüber der Sicherungsverwahrung im Folgenden um einige theologische Aspekte ergänzt und erweitert werden. Mit ihnen möchten wir Grundaussagen der Bibel und der christlichen Glaubenserfahrung in den gesellschaftlichen Dialog einbringen. Wir möchten sie fruchtbar machen für den zugegeben schwierigen Umgang mit Menschen, die schwerste Straftaten begangen haben. In einer gesellschaftlichen Debatte, die ganz offensichtlich weitgehend von medialen Inszenierungen und irrationalen Ängsten bestimmt ist, plädieren wir auf diese Weise für mehr Rationalität und Wahrhaftigkeit im Umgang mit Kriminalität und Straftätern.

1. Biblisch theologische Grundüberzeugungen

1.1. Der Mensch als Ebenbild Gottes.

Die in der Schöpfungsgeschichte (Gen.1, 26) formulierte Gottesebenbildlichkeit entzieht dem Menschen letztlich die Verfügungsgewalt über Menschen. Die daraus entwickelte Anthropologie fließt ein in den Artikel 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Jedes Gesetz und jede gesetzgeberische Initiative muss sich diesem Grundsatz unterordnen.

Diese Würde als Bild und Partner Gottes verliert selbst ein schuldig gewordener Mensch nicht, so groß seine Schuld auch sein mag. Besonderer Schutz jedoch gebührt Opfern von Straftaten, die schweren Schaden an Leib und Leben erlitten haben. Biblisch verdichtet sich diese Überzeugung in der Geschichte vom Mord Kains an seinem Bruder Abel (Gen. Kapitel 4-6). Kain wird von Gott nicht mit blanker Vergeltung bestraft. Er wird nicht aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Er bleibt trotz seines Kapitalverbrechens unter dem Schutz Gottes, denn das „Kainsmal“ meint mehr als bloßes Überlebenlassen. Es ist die Garantie der Schutzwürdigkeit des Lebens auch des Täters. Aber auch Abel, das Opfer, verschwindet nicht im Vergessen. Gott „hört das Schreien seines Blutes“ (Gen.4, 10) und tritt für ihn ein.

1.2. Erlösung für Täter und Opfer

Dreh- und Angelpunkt christlicher Theologie und christlichen Glaubens ist der Tod und die Auferstehung Jesu Christi. Im Tod hat Christus alles Leid

und alle Schuld der Welt auf sich genommen. In der Hingabe seines Lebens hat er stellvertretend allen Menschen eine neue Zukunft eröffnet, die sie trotz der Verstrickungen ihrer sündigen Existenz annehmen und realisieren können. Das bedeutet nicht, dass es kein Leid und keine Schuld mehr geben wird. Es bedeutet vielmehr, dass Leid und Schuld vor Gott angenommen und in eine neue Lebensperspektive verwandelt sind. Es bedeutet, dass jeder und jede die Möglichkeit der Umkehr und damit auch der Kurskorrektur des bisherigen Lebensweges erhalten kann. Aus diesem Glauben heraus ist gerade die Seelsorge an Straftätern genuin christliches Tun. Dabei verliert sie keinesfalls die Opfer aus dem Blick. Vergebung, soweit sie von den Opfern überhaupt jemals gewährt werden kann, ist nur dort möglich, wo der Täter als Mensch und nicht als Monstrum betrachtet wird.

1.3. Wider die Spirale der Vergeltung

Christlicher Glaube bricht mit jeglicher Form des Vergeltungsdenkens, denn kein Mensch und kein Staat hat das Recht, Rache zu üben oder Menschen für immer aus dem sozialen und gesellschaftlichen Kontext herauszulösen. „Mein ist die Rache“, spricht Gott (Deut.32, 35). Dies relativiert jede menschliche Gesetzgebung und schützt alle Menschen vor Willkürhandlungen – auch im Bereich staatlichen Handelns.

Das Strafvollzugsgesetz trägt dieser Rechtsphilosophie Rechnung. Danach soll Strafe eben nicht dazu dienen, Vergeltung zu üben, sondern Rechtsfrieden zu schaffen. Im Bemühen um gegenseitige Aussöhnung und im Geschenk der Versöhnung, so schwer sie auch zu realisieren ist, tragen wir einen Abglanz göttlichen Lebens in uns und bezeugen ihn einer oft durch Ausgrenzung und Hass zerrissenen Welt. Erfahrungen des Wohlwollens und der Freundlichkeit, Akte der Barmherzigkeit und der Vergebung eröffnen oft ungeahnte Möglichkeiten, den fruchtlos verhärteten Kreislauf von Aktion und Reaktion, den Zirkel von Gewalt und Gegengewalt, Schuld und Vergeltung, Beleidigung und Rache aufzubrechen und den Blick für heilsame Alternativen zu weiten.

1.4. Pläne des Heils, nicht des Verderbens

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer.29, 11). Diese biblische Zusage hat sich als verlässliche Konstante der im jüdisch-christlichen Traditionsraum bezeugten Gotteserfahrung erwiesen. Immer wieder wurde

und wird sie in der Geschichte gläubiger Menschen zu einer produktiven Herausforderung gegenüber allen Erscheinungsformen der Resignation und der Kapitulation angesichts der Macht des Unrechts und der Sünde. Diese Grunderfahrung des Glaubens gilt es, auch im Kontext des Strafvollzugs zu erinnern und für einen menschenwürdigen Umgang mit Tätern und Opfern fruchtbar zu machen.

Bibel, christliches Bekenntnis und christliche Praxis bezeugen einen Gott, dessen Wesen und Wirken in der menschlichen Geschichte alles andere als in sich abgeschlossen und statisch ist. Dieser Gott ist ein Leben schaffender, mitgehender, treuer und zutiefst solidarischer Gott. Seine Existenz erschließt sich dem Menschen über alle Abgründe eigener Verweigerung immer wieder neu als verlässliches Gegenüber, als Weg-Geleit, ja letztlich als alles Versagen umfassende Barmherzigkeit und Liebe.

Das Bekenntnis zu diesem Gott verträgt sich nicht mit dem gesellschaftlich immer lauter werdenden Ruf, bereits Inhaftierte angesichts ihrer verfahrenen Lebensgeschichte, der Schwere ihrer Taten und der durch sie aufgeladenen Schuld „für immer wegzuschließen“. Wir verkennen keineswegs, dass solche politischen und juristischen Optionen in der Regel aus der Not menschlicher Ohnmacht und Ratlosigkeit geboren werden. Unsere seelsorgliche Erfahrung bestätigt uns allerdings in der klaren Einschätzung: Den betroffenen Menschen wird auf solche Weise de facto der Stempel „endgültig gescheitert“ aufgedrückt, der ihnen in der Konsequenz jede positive Lebensperspektive raubt. Sachen kann man verwahren. Menschen aus Fleisch und Blut, aus Seele und Geist brauchen, wenn sie Mensch bleiben sollen und wollen, einen Lebensraum in dem Entwicklung gedeihen kann.

2. Grundsätzliche Bedenken gegenüber der Sicherungsverwahrung

Vor dem Hintergrund unserer biblisch-theologischen Grundüberzeugungen halten wir die Sicherungsverwahrung insgesamt und besonders die derzeitigen Bemühungen um ihre Ausweitungen für falsche Maßnahmen. Auch wenn sie erklärtermaßen der Schadensbegrenzung dienen sollen, sind sie eher dazu angetan, vielfältigen Schaden anzurichten.

2.1. Folgen für die Sicherungsverwahrten

Sicherungsverwahrung reduziert den schuldig gewordenen Menschen auf ein Objekt, das nach Abbüßung der Strafe „zum Schutze der Allgemeinheit“ verwahrt werden muss. Perspektiven, die ein Straftäter noch hat, fallen bei einem Sicherungsverwahrten fast gänzlich weg. Menschliche und soziale Beziehungen nach draußen verkümmern oder brechen ab. Die Chance einer Neuorientierung zu einem sinnvollen Leben wird genommen und die Motivation zu Umkehr und Neuanfang und zum Aufbau eines tragfähigen sozialen Umfeldes wird geschwächt und behindert. Die mit einer Unterbringung auf unbestimmte Zeit verbundene Perspektivlosigkeit fördert destruktive Persönlichkeitsanteile, die bei den meisten Straffälligen ohnehin schon stark ausgeprägt sind.

Im Strafprozess wird der Täter nach geltendem Recht für die *Tat* verurteilt. Mit der Verhängung der Sicherungsverwahrung urteilt die Justiz *de facto* über ihn selbst und seine Person. Er wird bestraft für Taten, die er nicht begangen hat, sondern von denen andere vermuten, er könne sie in Zukunft begehen. Damit setzt sich die Justiz der großen Fehlbarkeit von Prognosen aus. Der Gefahr von Missbrauch und Willkür innerhalb des Vollzuges wird dadurch Vorschub geleistet. Sicherungsverwahrung fügt all jenen, für die eine gestellte schlechte Prognose nicht zutreffen würde, also potentiell zukünftig Unschuldigen, schweres Leid zu und beraubt sie grundlegender Menschenrechte.

Das Bedürfnis nach Sicherheit vor schweren Straftaten ist angesichts des Leids der unmittelbaren und mittelbaren Opfer nicht nur verständlich, sondern es besteht auch die Pflicht, solchen Straftaten angemessen vorzubeugen. Dazu ist die Sicherungsverwahrung in ihrer jetzigen Gestalt ungeeignet, da sie nur scheinbar Sicherheit suggeriert. Mögliche künftige Täter bleiben in Freiheit, mögliche Unschuldige werden verwahrt. Auch wenn eine Abwägung des Leides potentieller Opfer und möglicherweise zu Unrecht Verwahrter extrem schwierig erscheint, muss der verfassungsrechtlich geschützte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

2.2 Die Illusion totaler Sicherheit

Eine sich immer stärker herausbildende säkulare Heilserwartung an die Mach- und Regelbarkeit aller Lebensbezüge führt zu einer gesellschaftlichen Verdrängungsmentalität gegenüber Leid, Schmerz und Tod. Sie werden

immer mehr als unerträgliche Zumutungen, ja als „Betriebsunfälle“ empfunden, die durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden und auszuschalten sind. Aus dieser Sichtweise heraus entwickelt sich auch die Vorstellung, absolute Sicherheit vor schweren Straftaten schaffen zu können. Dass diese irriige Vorstellung mit großen Verlusten von bürgerlichen Freiheitsrechten verbunden ist, wird von einem Großteil der Bürger unhinterfragt in Kauf genommen. So ist auch die Sicherungsverwahrung Ausdruck der Versuchung, Sicherheit auf Kosten einzelner „Sündenböcke“ zu erlangen. Sie gaukelt vor, zwischen „Bösen“ und „Guten“ trennen zu können. Dabei wird in Kauf genommen, dass Straftäter instrumentalisiert werden, um dem irrationalen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden.

Zweifelsohne sind Gesellschaft und Staat gehalten, den Rechtsfrieden zu schützen und nach Möglichkeit zu verhindern, dass Menschen zu Opfern von Straftaten werden. Dabei kann jedoch das Strafrecht nicht das alleinige probate Mittel gegen Verbrechensbekämpfung sein. Vielmehr müssen schon im Vorfeld präventive Maßnahmen einsetzen, um geschädigten Persönlichkeiten rechtzeitig adäquate Hilfe zu gewähren. Es ist mehr als bedenklich, wenn die Sicherungsverwahrung dafür herhalten muss, Versäumnisse der Gesellschaft im Bereich der Prävention und der gemeinsamen Anstrengung für humane und sozial gerechte Lebensbedingungen zu kompensieren.

2.3 Das Leid der Opfer und der Täter ernst nehmen

Das lebenslange Wegschließen schwerer Kriminaltäter dient in seiner Konsequenz weder den Opfern noch der der Gesellschaft als ganzer, erst recht nicht den straffällig gewordenen Menschen. Der reduzierte Blick auf die Maßnahmen, die gegen den Täter ergriffen werden, trübt den Blick auf das Opfer und lässt es letztlich allein. Mit seiner Beschädigung und seinem Leid dient es nicht selten nur als Zeuge und somit auch Instrument des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Die Tiefe seiner wirklichen Verletzung wird damit kaum ernst genommen geschweige denn geheilt.

Deshalb muss die Opferhilfe viel stärker gefördert und professionalisiert werden. Damit erst kann der soziale Frieden aufgebaut und weiterentwickelt werden: Nicht in erster Linie durch materielle Hilfe, sondern vielmehr durch die Wiederherstellung der personalen und sozialen Würde der Opfer von Straftaten.

Der Schutz der Würde steht allerdings beiden zu: Opfern und Tätern. Gerade bei Gewalt- und Sexualstraftätern ist auffällig, dass Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend selbst Opfer solcher Delikte waren, später zu Tätern wurden. Hier schuldet die Gesellschaft auch den zu Tätern gewordenen Opfern mehr als bisher Hilfe statt Bestrafung und Aussonderung.

3. Gefängnisseelsorge als Dienst an der Gesellschaft

Mit einem erheblichen persönlichen Einsatz bemühen sich Seelsorge-Innen im Gefängnis für die in 1. skizzierten Glaubensüberzeugungen einzustehen und diese praktisch zu bewahrheiten. Auch in der Begleitung von Inhaftierten, die schwerste Straftaten begangen haben, erfahren wir immer wieder, wie treue und konsequente Zuwendung Menschen auch in scheinbar ausgewegten Situationen neu aufschließen und ungeahnte Entwicklungen anstoßen kann. Seelsorgliche Begleitung stellt sich mit klarem und realistischem Blick den belastenden Realitäten einer Täterbiographie. In oft mühsamen und Geduld erfordernden Gesprächsprozessen sucht sie dennoch die fast immer vorhandenen positiven menschlichen Ressourcen. Diese nimmt sie ernst und fördert sie nach Kräften. So wirkt menschliche Zuwendung manchmal mehr und anders als die leider allzu oft gängigen Maßnahmen des Vollzuges auf den Ebenen Disziplinierung, Verwahrung und Verwaltung.

Die Kirchen übernehmen mit der Seelsorge an Gefangenen einen genuin christlichen Auftrag, der weit über das Gefängnis hinaus gesellschaftliche Relevanz hat. Die Arbeit mit und die Begleitung von Straftätern nimmt den in Art. 1 GG formulierten Grundsatz der „Würde“ eines jeden Menschen ernst. Sie gewährt damit nicht nur im seelsorglichen Einzelfall Hilfe und Zuwendung, sondern erinnert mit ihrer Arbeit auch an den gesellschaftlichen Auftrag der im Strafvollzugsgesetz formulierten Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. So dient Seelsorge dem inneren Frieden unseres Gemeinwesens. Sie erinnert die Gesellschaft, auch in dem extrem schwierigen Umfeld von Kriminalität und Strafvollzug, ihre humanitäre Basis zu bewahren. Unter diesem Aspekt entlarven sich populistisch motivierte Verschärfungen des Maßregelvollzugs als kontraproduktive Scheinlösungen.